

Satzung

des

Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Realschule Bergneustadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Realschule Bergneustadt e.V. „ abgekürzt „ Förderverein Realschule „.
Er wurde am 08.03.1977 gegründet.
Er hat seinen Sitz in 51702 Bergneustadt.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und gilt immer vom 01.08 eines Jahres bis zum 31.07 des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung der Erziehung und Bildung an der Schule,
- b) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- c) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternschaft
- d) Steigerung der Attraktivität der Schule durch Zusatzveranstaltungen,
- e) Gewährung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln sowie der Mithilfe bei der Ausstattung der Schule.

2. Der Verein erstrebt keine Gewinne.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedes Elternteil werden, deren Kind die Realschule Bergneustadt besucht oder besucht hat, sowie Lehrer der Schule und sonstige Freunde und Förderer der Schule, sofern es sich hierbei um natürliche und juristische Personen handelt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

Der Austritt ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ende eines Schuljahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Schuljahres.

Dem ausgetretenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder die Schule verlassen, endet nicht automatisch zu diesem Zeitpunkt, sondern muss in schriftlicher Form, wie oben beschrieben, gekündigt werden.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen wird.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziel zuwiderhandelt.
- d) den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen.

Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Beiträge

Es ist ein Mitgliedbeitrag zu zahlen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Rückständige Beiträge und Gebühren werden nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege geltend gemacht. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, wird eine Gebühr für die Rechnungserstellung gefordert, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Die Beiträge werden im Voraus eingezogen, also am Anfang des Neuen Schuljahres eingezogen

Bei Neueintritt sind Beiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch schriftliche Einladung per Brief oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, die mindestens die Punkte a bis g, wie unten beschrieben, zu enthalten hat.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen Mitgliedern schriftlich gestellt werden.

Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.

Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
- c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- d) Wahl eines Versammlungsleiters
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt der als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom Vorstand beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

7. Zu den Mitgliederversammlungen sind jeweils der Schulleiter/in oder sein Stellvertreter/in und ein Schüler-Mitbestimmer- Vertreter (SMV) einzuladen. Sie haben lediglich beratende Funktionen ohne Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer / der KassiererIn
- dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin

Je 2 dieser Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen (Beisitzer) ergänzen, im Idealfall mindestens drei.

Die Beisitzer gehören lediglich dem ERWEITERTEN VORSTAND an

Die Mitglieder des Vorstandes, gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahre Geschäftsjahren (Geschäftsjahr = Schuljahr) gewählt.

Lediglich bei der erstmaligen Wahl sind der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer nur für 1 Jahr zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der restliche Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden, so kann ein Vorstandmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderlichen Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand (Beisitzer) angehören dürfen.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe an der Städtischen Realschule Bergneustadt

§ 13 Gültigkeit der Satzung

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergneustadt, 14-11-2016


Monika Pflieger
1. Vorsitzende


Sandra Paesch
2. Vorsitzende


Michael Niggemann
Kassierer